

Informationsvorlage

Bereich | Amt
Technische Abteilung
Verfasser/in
Weber

Vorlagen-Nr.
651/03/2020
Aktenzeichen
651 20 200

Anlagedatum
30.09.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	15.10.2020	Ö	Kenntnisnahme
Gemeinderat	22.10.2020	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Gemeinschaftsschule Rheinfelden - Neubau Außen-/Innenlift

Erläuterungen

1. Einleitung

Der Gemeinderat hat am 27.03.2020 der außerplanmäßigen Ausgabe von 200.000,- € für Umbauten in der Gemeinschaftsschule Rheinfelden, zur Beschulung einer Inklusionsschülerin, zugestimmt.

Grundlage war das fachtechnische Gutachten des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden- Württemberg) zur behinderungsbedingten Erforderlichkeit und Angemessenheit von Umbauten. Als Ergebnis dieses Gutachtens wurde u. A. ein Außenlift am Gebäude, zur Erschließung von UG, EG, OG und DG, als zwingend erforderlich erachtet.

2. Sachstand

Der entsprechend den Vorgaben des KVJS geplante Außenlift vom UG bis zum DG wurde, nach gemeinsamer vor Ort Besichtigung, durch das Landesamt für Denkmalpflege abgelehnt. Daraufhin hat das Gebäudemanagement die örtlichen Gegebenheiten, im Hinblick auf die Verlegung des Aufzuges ins Gebäudeinnere, geprüft. Die Prüfung ergab, dass dies baulich eine Alternative darstellt.

Im Anschluss wurde die Verlegung des Liftes von außen nach innen mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem KVJS abgestimmt. Die fertige Neuplanung der Liftanlage wurde dem KVJS zur entsprechenden Abänderung des fachtechnischen Gutachtens und zur Weiterleitung ans Regierungspräsidium vorgelegt.

Da im Gegensatz zu einem Außenlift der Bau der Aufzugsanlage im Treppenhaus nicht während des laufenden Schulbetriebes möglich ist, können die Bauarbeiten, entgegen der ursprünglichen Planung, erst in den Herbst- bzw. Weihnachtsferien stattfinden. Nach Rücksprache mit der Schulleitung der Gemeinschaftsschule bedeutet diese Bauverzögerung für die aktuelle Beschulung der Inklusionsschülerin keine Probleme.

Der Antrag auf Aufwendungsersatz für inklusionsbedingte Umbauten ist, in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg Abt. 7, nach Fertigstellung der gesamten Maßnahme und Vorliegen aller Rechnungen einzureichen.